

Werner Sport Club 2000 e.V.



Fußball



**Freizeit- und
Breitensport**



Tischtennis



Korfball



Volleyball



**Werner
Sport Club
Satzung**

2000 e.V.

Stand: Januar 2000

Inhaltsverzeichnis

The logo is a large inverted triangle split vertically into a light blue left half and a light red right half. The word 'Werner' is written in a large, white, bold, sans-serif font across the top. Below it, 'Sport Club' is written in a similar font, with 'Sport' in white and 'Club' in red. At the bottom, '2000 e.V.' is written in a smaller, white, sans-serif font.

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Beiträge und Geldwirtschaft	4
§ 4	Organe	5
§ 5	Mitgliederversammlung	6
§ 6	Vorstand	7
§ 7	Kassenprüfer	8
§ 8	Auflösung und Liquidation	9
§ 9	Inkrafttreten	9

Hinweis: Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer wie Frauen gleichermaßen. Wegen der besseren Lesbarkeit wird bei den Formulierungen ganz bewusst auf die weibliche Form verzichtet

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Werner Sport Club 2000“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lünen eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Vereinsname „Werner Sport Club 2000 e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 59368 Werne.
- 1.3 Der Verein hat sich zum Zweck gesetzt, durch Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielseitigkeit die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die diese Satzung und die Statuten der jeweiligen Fachverbände anerkennen.
Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern dient diese Einwilligung auch als Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu allen Handlungen, die der Minderjährige in Ausübung seiner Mitgliedsrechte vornimmt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.3 Die Mitgliedschaft ist generell unbefristet und endet durch

2.3.1 Tod,

2.3.2 Austritt, der schriftlich per Einschreiben gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. des Jahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

2.3.3 Ausschluss, wobei ausgeschlossen werden kann,

2.3.3.1 wer massiv und wiederholt gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins handelt,

2.3.3.2 wer mit den Beiträgen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

2.4 Die Abteilungen können im Einvernehmen mit dem Vorstand zeitlich befristete Mitgliedschaften zulassen. Die Dauer der Mitgliedschaft wird vorher vereinbart.

§ 3

Beiträge und Geldwirtschaft

3.1 Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern monatliche Beiträge, die mindestens den Vorgaben des Landessportbundes NW zur Erlangung von Zuschüssen entsprechen.

Die Anpassung der Beiträge erfolgt dynamisch nach dem Lebenshaltungsindex und erfolgt per Vorstandsbeschluss.

Die Aufnahmegebühr entspricht einem Monatsbeitrag.

Zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und in finanziellen Notsituationen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen.

Die Abteilungen sind mit Zustimmung ihrer Mitglieder berechtigt, zur Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben zusätzliche oder zeitlich befristet Beiträge zu erheben.

- 3.2 Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zum 15.01. und 15.07. zu entrichten. Die Beitragskassierung erfolgt grundsätzlich nur durch Bankeinzug.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß zu kassieren und rückständige Beiträge beizutreiben. Er ist berechtigt, erforderlichenfalls alle rechtlichen Mittel auszuschöpfen.

Der Vorstand kann ausnahmsweise, in begründeten Fällen, auf Antrag die Aufnahmegebühr und den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlung bewilligen. Ein Erlass ist bis zur Höhe von sechs Monatsbeiträgen, eine Stundung bis zu zwölf Monatsbeiträgen zulässig.

Über Sonderformen der Beitragsentrichtung und über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

- 3.3 Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des Vorstandes.

Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keine finanziellen Ansprüche an den Verein.

- 3.4 Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig.

Die Beiträge werden vom Verein eingezogen und ganz oder zum Teil an die Abteilungen weitergeleitet. Über den Umfang des Beitragsrückflusses entscheidet der Vorstand.

Die Abteilungen haben für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen und einen Jahresabschluss zu fertigen, der/die von den Abteilungsversammlungen zu bestätigen sind.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe des Vereins sind:

4.1.1 die Mitgliederversammlung,

4.1.2 der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- 5.1.1 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenprüfberichtes und der Berichte der Abteilungen,
 - 5.1.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 5.1.3 die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und die Bestätigung des Jugendvertreters sowie des Seniorenvertreters,
 - 5.1.4 die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan,
 - 5.1.5 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 5.1.6 die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
 - 5.1.7 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - 5.1.8 die Auflösung des Vereins.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwölf Tagen schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Tagespresse einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Form der Einberufung richtet sich nach Satz 2.
Die Abteilungen führen mindestens einmal jährlich, bis spätestens Februar, eigene Mitgliederversammlungen nach den Bestimmungen dieser Satzung durch.

- 5.3 Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter bzw. einem zu wählenden Versammlungsleiter.
Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 5.4 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Wird dabei kein Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 6

Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 6.1.1 dem Vorsitzenden,
 - 6.1.2 dem Geschäftsführer,
 - 6.1.3 dem Kassierer,
 - 6.1.4 dem Vorsitzenden der Jugendabteilung,
 - 6.1.5 dem Vorsitzenden der Seniorenabteilung.

Der Vorstand kann ergänzt werden durch sachkundige Beisitzer. Die Vorsitzenden der Abteilungen nehmen kraft ihres Amtes an den Vorstandssitzungen teil. Die Vorsitzenden der Abteilungen und die sachkundigen Beisitzer haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören und sollten mit Ausnahme des Jugendvertreters und des Seniorenvertreters nicht gleichzeitig in einem Abteilungsvorstand tätig sein.

- 6.2 Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei jährlich eine Position zur Wahl steht. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind.

Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird nach den Bestimmungen der Jugendordnung vom Vereinsjugendtag gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird der Jugendvorsitzende nicht bestätigt, ist vom Jugendvorstand unverzüglich ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Die vorstehende Regelung gilt analog für die Seniorenabteilung.

Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden der Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Kassierer während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit statt. Scheiden der Jugend- bzw. Seniorenvertreter vorzeitig aus, nehmen der Vereinsjugendtag bzw. der Vereins-seniorentag eine Ergänzungswahl vor, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- 6.3 Die Abteilungen bilden eigene Vorstände nach den Bestimmungen dieser Satzung, die mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer bestehen. Die Beisitzer aus den einzelnen Abteilungen im Jugendvorstand haben Kraft ihres Amtes Sitz und Stimme im Abteilungsvorstand.

Diese Regelung gilt analog für die Seniorenabteilung.

- 6.4 Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Kassenprüfer

- 7.1 Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur Mitgliederversammlung eine umfangreiche Prüfung der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
Die Kassenprüfer können auch unvermutete Kassenprüfungen vornehmen.

§ 8

Auflösung und Liquidation

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist.
Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt der Sporthilfe e.V. zu.

§ 9

Inkrafttreten

- 9.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Sie ist sinngemäß in den einzelnen Abteilungen anzuwenden.